

§ 15 GUG Berichtigung des Lastenblatts

GUG - Grundbuchsumstellungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 15.

Die Bezeichnung des belasteten Miteigentumsanteils in einer Eintragung im Lastenblatt ist im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu berichtigen, wenn sich diese Bezeichnung auf Grund einer Eintragung in das Eigentumsblatt ändert. Ein Beschluß des Grundbuchgerichts ist hierfür nicht erforderlich.

In Kraft seit 01.01.1981 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at